

Förderungsbeitrag der Stadt Bludenz

für Auslandsstudien

Über Beschluss des Stadtrates vom 20. Juni 2002 werden die Förderungsrichtlinien der Stadt Bludenz zur Erlangung eines Auslandsförderungsbeitrages in Kraft gesetzt.

§ 1

Ziel

Die Förderung eines internationalen Gedanken- und Erfahrungsaustausches auf wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Ebene durch Studien- und/oder Forschungsaufenthalte an wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Studien- und/oder Forschungsaufenthalte im Ausland an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen öffentlich anerkannten Forschungszentren sowie an Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen.

Die Förderung wird nach Maßgabe der im Voranschlag der Stadt Bludenz vorgesehenen Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3

Förderungswerber

Zuschüsse aus dem Budgetposten Haushaltsstelle 1/282 768 – Förderung für Auslandsstudien, können an Studenten der Stadt Bludenz, mit österreichischer Staatsbürgerschaft, an Angehörige der Europäischen Union und an Ausländer, die eine österreichische Schule, die zum Besuch einer unter § 2 angeführten Bildungseinrichtungen berechtigt sind und seit mindestens 3 Jahren ihren Hauptwohnsitz in Bludenz haben, vergeben werden.

Es sind dies:

- a) Studenten, die an einer österreichischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule inskribiert haben.
- b) Absolventen einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie für ein post graduate Studium.
- c) Absolventen sonstiger Bildungseinrichtungen mit Nachweis der besonderen Eignung und Qualifikation zur Ausbildung in ausländischen Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen und ein begründetes Interesse am beabsichtigten Studien- oder Forschungsaufenthalt glaubhaft machen können.

§ 4

Art und Ausmaß der Förderung

Der Beitrag wird jeweils nach den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln vergeben.

Es wird generell nur ein Auslandssemester gefördert.

Die Beiträge für ein Auslandssemester werden folgendermaßen pauschaliert:

- a) Studienaufenthalte innerhalb Europas EUR 185,--
- b) Studienaufenthalte außerhalb Europas EUR 370,--

Förderungsmittel des Bundes oder des Landes bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Förderungsansuchen

Ansuchen um Förderung sind vor Studienantritt im Ausland an das Amt der Stadt Bludenz zu richten.

Im Ansuchen ist der Zweck des Studien- oder Forschungsaufenthaltes im Ausland darzulegen und die Förderungswürdigkeit zu begründen. Zudem sind ein Lebenslauf mit Ausbildungsweg sowie die für den Nachweis der Förderungsvoraussetzungen (z.B. Studienplatz im Ausland) erforderlichen Unterlagen beizubringen.

§ 6

Auszahlung der Förderung

Der Förderungsbetrag wird im Vorhinein ausbezahlt. Die Vergabe erfolgt durch den Stadtrat. Nach der schriftlichen Zustimmung des Stadtrates wird der genehmigte Betrag mit der Auflage, die ordnungsgemäße Verwendung nachzuweisen, angewiesen.

§ 7

Nachweis des Auslandsstudiums

Der Auslandsaufenthalt ist durch einen kurzen Studienbericht, eventuell mit Lichtbildern unterlegt, nachzuweisen. Die Erfahrungen sind bei Bedarf in Form eines Referates an einer höheren Bludnenser Schule darzulegen.

§ 8

Rückzahlung der Förderung

Die Förderung ist an das Amt der Stadt Bludenz zurückzuzahlen, wenn sich nach Auszahlung des Förderungsbetrages herausstellt, dass diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben erhalten wurde.